

Berlin SW 111, den 24. September 1936.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Ihr Schreiben vom 15. September d.J., dessen Empfang ich dankend bestätige, erlaube ich mir ergebenst, Ihnen anheimzugeben, die in der Liste vom 22. November 1935 verzeichneten Wertpapiere an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 111, übersenden zu lassen mit dem Auftrag, die Papiere zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen für Rechnung der Finlands Bank zu verwerten.

Der Erlös der verkauften Wertpapiere wird einem bei der Reichsbank zu führenden, auf den Namen der Finlands Bank lautenden Spezialkonto in Reichsmark gutgeschrieben werden, auf das auch das in Ihrem Schreiben vom 29. Juni d.J. erwähnte Sperrguthaben von RM 43.837,50 übertragen wird. Das auf diesem Konto entstehende Reichsmarkguthaben dient zur Zahlung von 60 % der Fakturen deutscher Kohlenexporteure, soweit die Lieferungen unter diese Sonderabmachung fallen. Ein Verkauf der Wertpapiere würde jeweils nur in dem Umfang erfolgen, als Kohlengeschäfte fest abgeschlossen sind. Die restlichen 40 % der Rechnungsbeträge werden über das deutsch-finnische Verrechnungskonto gezahlt.

Soweit die in der Liste aufgeführten Wertpapiere an deutschen Börsen amtlich notiert werden, und zwar:

RM	100,--	5 1/2 % (5%) Hannoversche Landeskreditanstalt-Goldschuldverschreibungen Liquidationsschuldverschreibungen,	
GM	1.700,--	7 % Preussische Zentralstadtschaft-Goldpfandbriefe von 1930,	
RM	1.087,50	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsscheinen,	
RM	150,--	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsscheinen,	
RM	50,--	dto.	dto.
RM	312.200,--	"	"
GM	25.000,--	7% Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Vorzugsaktien Serie IV,	
GM	1.200,--	dto.	dto.
RM	600,--	Reichsbankanteilscheine,	
RM	700,--	Siemens & Halske-Aktien,	

werden sie auftragsgemäss verwertet. Der Verkauf der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches mit Auslosungsscheinen würde "interessewährend" erfolgen. Die

RM 50.000,-- 4 1/2% (7%) Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1931 müssten im Freiverkehr "interessewährend" verkauft werden.

RM	1.665,--	Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Scrip von 1934,	
RM	464,30	3% Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Reichsmarkschuldverschreibungen,	
RM	775,--	dto.	

könnten zum halben Nennwert in Reichsmark verwertet werden.

Von den nachfolgend verzeichneten Wertpapieren sind zwar in Deutschland zertifizierte Stücke im Umlauf. Indessen ist für eine Zertifizierung deutscher Auslandsbonds Voraussetzung, dass diese Papiere sich schon am 10 Mai 1935 im Eigentum einer im Inland einschliesslich des Saarlandes ansässigen Person befanden. Eine nachträgliche "Zertifizierung" der in der Liste vom 22. November 1935 aufgeführten deutschen Auslandsbonds kann leider nicht mehr erfolgen. Diese Wertpapiere könnten nur unter den nachstehenden Bedingungen verwertet werden.

An den Präsidenten der Finlands Bank

Herrn R y t i,

H e l s i n g f o r s .

1. \$ 15.000,-- Deutsche Rentenbank Landwirtschaftliche Zentralbank 6%
Dollaranleihe von 1927 Serie I,
\$ 15.000,-- dto. Serie II,
\$ 20.000,-- 6 1/2% Deutsche Landesbankenzentrale A.G.,
Dollarbonds von 1928 Serie A,
\$ 30.000,-- 6% Ilseder Hütte Dollarbonds von 1928

zu doppeltem Auslandskurs in Reichsmark nach New Yorker Usance,
d.h. einschliesslich Zinsscheine, zweites Halbjahr 1934 und fol-
gende,

2. hfl 15.000,-- 7% Hollandanleihe der Landesbank der Provinz Westfalen
von 1927, ausgegeben 1928,

zum doppelten Auslandskurs in Reichsmark, überfällige Zinsscheine
zum halben Nennwert,

3. \$ 3.000,-- 7% Osram G.m.b.H. Amerikanleihe von 1925 zu RM 2.480,--
für je 1000 \$, überfällige Zinsscheine zum halben Nennwert in
Reichsmark.

Wegen der im vorletzten Absatz Ihres Schreibens erwähnten
Hinterlassenschaft eines finnischen Staatsangehörigen bitte ich,
die mir nach Prüfung der Rechtmässigkeit des Besitzes in Aussicht
gestellten näheren Angaben alsbald zukommen zu lassen.

Nach nochmaliger Prüfung halte ich es nicht für erforder-
lich, dass für die Reichsbank in Finnland ein Konto seitens der
Finlands Bank eröffnet wird. Ich bin vielmehr der Auffassung, dass
die Auseinandersetzung zwischen dem finnischen Kohlenimporteur und
dem finnischen Wertpapierbesitzer durch Vermittlung der Finlands
Bank erfolgt, ohne dass eine deutsche Stelle irgendwie daran beteiligt
ist.

Im übrigen bin ich mit Ihnen der Auffassung, dass für das
vorliegende Sonderabkommen eine von den beiderseitigen Regierungen
abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum deutsch-finnischen Verrech-
nungsabkommen nicht erforderlich ist.

In der Erwartung Ihres endgültigen Bescheides verbleibe
ich mit dem Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Hjalmar Schacht.